



Liebe Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

wir freuen uns, dass ab Montag, 10.05.21, der Unterricht in Präsenzform wieder aufgenommen werden darf. Hierfür gelten dieselben Regeln, die wir Ihnen und Euch mit dem Elternbrief zum 16.04. mitgeteilt hatten (Ausnahme: siehe Ziffer 2).

Hierzu gehört auch die Verpflichtung zum Selbsttest als Voraussetzung für den Schulbesuch (bzw. das Vorlegen einer Bescheinigung eines negativen Tests, der nicht älter als 48 Stunden ist).

Mit dem heutigen Brief möchten wir daher in Erinnerung rufen, wie der Unterricht am RGE ab Montag, 10.05.2021 weiter fortgesetzt werden wird und hoffen auf ein wenig „Stabilität“.

1. Zum Unterricht in den Jahrgangsstufen 5 bis EF: Der Unterricht findet ab kommenden Montag wieder in Form des Wechselunterrichts statt. Die EF startet mit Gruppe 2 in wöchentlichem Rhythmus, auch der Unterricht am Nachmittag findet in Präsenzform statt; die Klassen 5 bis 9 wechseln tageweise und beginnen mit der Teilgruppe 1. Um möglichst viel Unterrichtszeit anbieten zu können, findet - vorbehaltlich neuer und zukünftiger Verordnungen – der Präsenzunterricht täglich in einer Kernzeit von 7.55 bis 13.15 Uhr statt. Leider dürfen wir auch weiterhin unser umfassendes Ganztagsangebot (z.B. Arbeitsgemeinschaften, Mensaangebot, EVA+), aber auch Angebote im Wahlpflichtbereich ab Klasse 8 nicht in Präsenzform anbieten (Ausnahme: siehe 2).

In Einzelfällen ist das Unterrichten von Einzelstunden in der EF auch in Distanzform aus organisatorischen Gründen möglich.

2. Wahlpflichtbereich 1 (Lateinisch oder Französisch): Die Fächer Lateinisch und Französisch werden lt. Plan in gemischten Gruppen in Form von Wechselunterricht (halbe Gruppen) nach Plan unterrichtet. Die Schüler*innen aus zwei Klassen einer Jahrgangsstufe werden im Klassenraum mit Abstand platziert. Es gelten die allgemeinen Hygienevorschriften. Grundlage hierfür ist eine geänderte Verordnung des Ministeriums.

3. Notbetreuung: Eine Notbetreuung für die Jahrgänge 5 und 6 wird weiterhin eingerichtet, ein Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage. Die Anmeldung hierfür ist erforderlich.

4. Unterricht in der Q1: Der Unterricht in der Q1 läuft nach Plan weiter. Das gilt ab kommenden Montag auf für den Nachmittagsunterricht, der in Präsenzform stattfinden wird. Aus organisatorischen Gründen bleibt die Möglichkeit aber weiterhin bestehen, dass Einzelstunden auch in Distanzform unterrichtet werden können.

5. Unterricht in Distanzform: Da einige Lehrer*innen weiterhin nicht in Präsenzform unterrichten dürfen, findet deren Unterricht in Distanzform statt.

6. Schriftliche Prüfungen: Klausuren in der Sek. II (Oberstufe) werden gemäß Klausurplan geschrieben.

Es ist vorgesehen und vom Land NRW so formuliert, dass in den schriftlichen Fächern auch noch schriftliche Leistungsüberprüfungen erfolgen sollten. Schriftlichen Prüfungen in der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 9) muss nach einer Distanzphase eine angemessene Zeit des Präsenzunterrichts vorangegangen sein, bevor eine Klassenarbeit geschrieben werden darf.

Im Wechselunterricht gestaltet sich die Organisation einer Klassenarbeit schwierig. Wir beabsichtigen, in großen Räumen (Mensa, Aula) mit deutlichem Abstand bei den Sitzplätzen, Klassenarbeiten an bestimmten Tagen für alle Kinder und Jugendlichen einer Klasse schreiben zu lassen. Diese Form bietet wesentliche Vorteile:

- Die Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe sind zum Zeitpunkt der Klassenarbeit alle auf dem gleichen Stand!
- Sie erhalten alle dieselbe Aufgabenstellung (Gleichberechtigung bei der Bewertung der Leistungen).
- Es kann vermieden werden, dass bei einer plötzlich notwendigen Schulschließung z.B. nur eine Hälfte der Klasse geschrieben hat.
- Die Lehrerinnen und Lehrer, die durch die Parallelität von Präsenz- und Distanzunterricht sowie die Abiturverpflichtungen zurzeit ohnehin deutlich höher als gewohnt belastet sind, müssen nicht zwei Aufgabenstellungen pro Lerngruppe erstellen.

Wir bitten Sie, diese Vorteile zu bedenken und die Umsetzung dieser Planungen wohlwollend zu begleiten.

Die Schulverwaltung prüft zurzeit die Möglichkeit von zentralen Prüfungsterminen in der Sekundarstufe I, um mehr Planbarkeit und Sicherheit für alle Beteiligten realisieren zu können.

7. Feiertage und Prüfungsverpflichtungen: Bitte beachten Sie und Ihr die folgenden Termine von Mai bis Anfang Juni:

Do., 13.05.:	Himmelfahrt
Fr., 14.05.:	beweglicher Ferientag
Mo., 24.05.:	Pfingstmontag
Di., 25.05.:	Ferientag
Mi., 26.05.:	Abiturprüfungen (4. Fach) – unterrichtsfreier Studientag
Do., 03.06.:	Fronleichnam
Fr. 04.06.:	beweglicher Ferientag

8. Corona-Selbsttests: Schüler*innen, die begründet einen Testtermin nicht wahrnehmen können, melden sich bitte vor Betreten der Kursräume im Sekretariat und informieren die Klassen- und Kursleitung.

Wegen einiger Rückfragen ist diesem Schreiben ein E-Mail der Unfallkasse NRW zu den eingesetzten Schnelltests beigelegt (Anhang, s.u.).

Wir wünschen allen Schüler*innen am Montag und Dienstag einen guten und gesunden Start.

Mit freundlichen Grüßen
Andreas Pesch
Dr. Stefan Krüger

Anhang „Corona Selbsttests – Anfang des Zitats“ (gekürzt):

„(...) auf Grund verschiedener Anfragen, ob von COVID-19 Antigen-Tests für Schülerinnen und Schülern eine Gesundheitsgefahr ausgehen kann, bezieht die Unfallkasse NRW wie folgt Stellung:

Bei einer bestimmungsgemäßen Anwendung entsprechend der Gebrauchsanweisung des Herstellers/Anbieters ist nach unserer Einschätzung - für die sich selbst testende Person - weder eine inhalative noch eine dermale Exposition gegenüber den Inhaltsstoffen der Extraktionspufferlösung gegeben. Insgesamt schätzen wir die Gefährdung und das ggf. mögliche Gesundheitsrisiko als sehr gering ein. Eine Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist daher nicht erforderlich (...).

Wir haben uns diese Entscheidung nicht leichtgemacht. Der Nutzen der COVID-19 Antigen-Tests ist nach unserer Auffassung größer als die Risiken. Die Verwendung solcher Selbsttests halten wir daher auch bei Schülerinnen und Schülern – gegebenenfalls unter Aufsicht und Anleitung eines Erwachsenen - als Baustein zur Eindämmung der SARS-CoV-2-Pandemie für sehr sinnvoll, da Personen die stark ansteckend sind rasch erkannt werden können.

Rechtslage

Am 23.04.2021 ist das vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite geändertes Infektionsschutzgesetz in Kraft getreten.

Entsprechend dem Gesetz § 28 b (3) und (9) ist die Durchführung von Präsenzunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in allen Bundesländern vorerst nur noch zulässig bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepten (Maske, Abstand, Lüften und verpflichtende Testungen).

Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht von Schülerinnen und Schülern sowie von Lehrkräften ist die Durchführung eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 - mindestens zweimal in der Woche.

(...)

Bewertung der Gefährdung und des Gesundheitsrisikos bei der Anwendung der COVID-19 Antigen-Tests durch die Unfallkasse NRW

Die Sorgen der Eltern werden seitens der Unfallkasse UK NRW sehr ernst genommen.

Die Verunsicherung beim bzw. nach dem Lesen des Sicherheitsdatenblattes der COVID-19 Antigen-Tests möchten wir gerne Rechnung tragen.

Aus Sicht der Unfallkasse NRW stellt sich der Sachverhalt zusammenfassend wie folgt dar:

(...)

2. Ein Risiko bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ergibt sich grundsätzlich aus zwei Komponenten. 1. Die gefährliche Eigenschaft des Gefahrstoffes an sich und 2. die Wahrscheinlichkeit des Wirksamwerdens aufgrund der verwendeten Mengen und der Verwendungsbedingungen. Auf die Pufferlösung der Tests bezogen bedeutet das, dass der Pufferlösung zwar eine sehr geringe Gefahr innewohnt, aber auf Grund der geringen Menge nur ein sehr geringes Risiko besteht. Daher kann auch Schülerinnen und Schüler - nach Einschätzung von Gefahrstoff-Experten - die bestimmungsgemäße Verwendung zugemutet werden.

3. Die GHS-Einstufungen in den Sicherheitsdatenblättern (...) sind darauf abgestimmt, dass Beschäftigte mit relevanten Mengen des Stoffes über einen längeren Zeitraum entsprechende Tätigkeiten durchführen, bei denen sie auf Grund der verwendeten Mengen und der Verarbeitungsbedingungen relevante Mengen des Stoffes aufnehmen können. Eine hautsensibilisierende Wirkung eines Inhaltsstoffes der Pufferlösung kann allerdings nicht wirksam werden, wenn das Probenröhrchen des Testes nur kurze Zeit geöffnet wird. Selbst wenn man dabei einmal einen Tropfen auf die Haut bekommt, wird dies nicht zu einer Sensibilisierung führen, wenn man sich unmittelbar danach die Hände wäscht.

4. Auf dem Markt sind (auch) COVID-19 Antigen-Tests erhältlich, die entsprechend der Gefahrstoffverordnung vom Hersteller wie folgt gekennzeichnet sind: Gefahrenpiktogramm: Signalwort: "Achtung"

Die Gefahr derart gekennzeichnete Antigen-Tests kann man ungefähr vergleichen mit der Gefahr bei der Anwendung von Handspülmitteln oder Geschirrspültabs. Diese enthalten auch gefährliche Stoffe. In sehr niedrigen Konzentrationen sind weder diese Stoffe für sich betrachtet noch die Pufferlösung des Tests als Ganzes entsprechend der einschlägigen Normen und Richtlinien als gesundheitsgefährdend oder toxisch einzustufen. Warum zum Beispiel im Sicherheitsdatenblatt eines Herstellers die Einschränkung "Nur für gewerbliche Anwender" steht, ist für uns nicht nachvollziehbar. Dieser Satz wird eigentlich nur bei KMR-Stoffen verwendet, nicht aber bei sensibilisierenden Stoffen.

5. Die ggf. in dem Sicherheitsdatenblatt angegebenen Schutzmaßnahmen (z.B. Tragen einer Schutzbrille, Schutzhandschuhe, etc.) beziehen sich auf die Verwendung

größerer Mengen des Stoffes und sind für solche geringen Mengen - wie sie in den Selbsttests vorhanden sind - nicht relevant. Kurzum: Im Rahmen von Selbsttests halten wir das Tragen von Persönlicher Schutzausrüstung bei der sich selbst testenden Person für nicht erforderlich.

6. Eine Gefahr könnte ggf. bei falscher Anwendung bestehen. Beispielweise: Wenn man erst den Wattetupfer in die Lösung taucht und dann nochmals in die Nase geht oder auf diese Weise einen Tropfen in das Auge bekommt. Dann könnten die Schleimhäute gereizt werden, was unangenehm, aber nicht besonders tragisch ist, denn die Reizwirkung ist reversibel. Gegebenenfalls sollte man in diesem Fall unmittelbar einen Arzt um Rat bitten bzw. aufsuchen.

7. Anwendungsstudien eines (uns) bekannten Herstellers/Anbieters haben z.B. gezeigt, dass die Eigenanwendung durch Kinder mindestens ab einem Alter von 12 Jahren sicher und ohne erhöhtes Risiko möglich ist. Diese Studien liegen dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) vor und waren - soweit uns bekannt - auch Grundlage der letzten Entscheidung des BfArM, im Rahmen einer Sonderzulassung eine Eigenanwendung durch Kinder ab 12 Jahren zu genehmigen. Für jüngere Kinder - also unter 12-Jährige - wird seitens des Herstellers in der Gebrauchsanweisung unter anderem darauf hingewiesen, dass der Test entsprechend der Sonderzulassung nicht allein, sondern unter Anleitung und Überwachung eines Erwachsenen durchgeführt werden sollte. Jüngere Kinder sollten gemäß den Empfehlungen des Herstellers den Test nur unter Aufsicht eines Erwachsenen durchführen, um falsche Testergebnisse infolge nicht sachgemäßer Testdurchführung zu vermeiden und bei jüngeren Kindern möglicherweise bestehenden Restrisiken des versehentlichen Trinkens der Pufferflüssigkeit oder des Verschluckens von Kleinteilen zu begegnen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Ludger Hohenberger

Leiter der Abteilung "Biologische, chemische und physikalische Einwirkungen" und stellvertretender Leiter des DGUV Sachgebiets "Gefahrstoffe" beim Fachbereich "Rohstoffe und chemische Industrie"

(Ende des Zitats)